

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge (AGB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge (AGB) gelten – vorbehältlich expliziter anderslautender vertraglicher Vereinbarung – für alle Werkverträge der mareas AG im Sinne Art. 363 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

1.2. Die vorliegenden AGB stellen einen integrierenden Bestandteil des individuellen Werkvertrags zwischen mareas AG und dem Besteller dar. Der Besteller anerkennt diese AGB vollumfänglich.

1.3. Diesen AGB widersprechende AGB des Bestellers gelten nur, soweit mareas AG diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.4. Die Bestimmungen der SIA 118 gelten als subsidiäre Bestimmungen zu diesen AGB.

1.5. Mit Erhalt der Offerte gelten die AGB vom Empfänger als akzeptiert, ausser sie werden innert sieben Tagen seit Erhalt schriftlich abgelehnt. Jede Abweichung der vertraglichen Vereinbarungen bedarf der gegenseitigen Schriftlichkeit.

2. Mehraufwand

2.1. Stellt mareas AG fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werks einen Mehraufwand zur Folge hat, den er bei der Ausarbeitung der Offerte nicht kannte oder nicht kennen konnte, wird dieser zu den aktuell gültigen Regleiansätzen von mareas AG verrechnet.

2.2. Im Nachtrag gewährt mareas AG denselben Rabatt und Skontonachlass wie im Werkvertrag beschrieben, allerdings bis max. 10%. Reglerechnungen wird ein 5% Rabatt und 2% Skonto gewährt.

2.3. Der Bauleiter ist verpflichtet laut SIA 118 diverse Aufgaben vor und während der im Werkvertrag auszuführenden Arbeiten zu erfüllen. Kommt er diesen nicht nach und entsteht mareas AG dadurch Mehraufwand und Mehrkosten, so werden diese an den Besteller als Regie vollumfänglich weitergegeben.

3. Pläne, Berechnungen und Instruktionen, Gültigkeitsdauer, Offerten

3.1. Der Besteller verpflichtet sich alle notwendigen Pläne sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form mareas AG vor Beginn der auszuführenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

3.2. mareas AG unterbreitet dem Besteller vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Pläne etc. zur Einsichtnahme und Genehmigung. Skizzen, Entwürfe, Pläne und Muster, die im Zusammenhang mit der Realisierung eines Projektes entstehen, bleiben Eigentum von mareas AG.

3.3. Ist die Mitwirkung des Bestellers für die Erstellung von Plänen etc. notwendig und kommt dieser seinen Obliegenheiten (Informationen, Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen) nicht nach, haftet mareas AG nicht für die daraus entstandenen Verzögerungen respektive dem daraus resultierenden Schaden oder Mehraufwand.

3.4. Bei unbeweglichen Werken sind die baurechtlichen und statischen Vorabklärungen durch den Besteller zu treffen. Bei Bestellung des Werks geht mareas AG davon aus, dass die Baubewilligung – sofern notwendig – vorhanden ist und die Statik des Unterbaus die Erstellung des Werks ermöglicht.

3.5. Offerten von mareas AG sind während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig, sofern auf der Offerte keine andere Gültigkeitsdauer vermerkt ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist mareas AG nicht mehr an die Offerte gebunden. Später angenommene Offerten sind durch mareas AG schriftlich rückbestätigen zu lassen.

4. Kontrollen, Prüfungen, Termine

4.1. mareas AG und seinen Vertretern sind alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials etc. zu geben.

4.2. Der Besteller erstellt bei Aufträgen vor Arbeitsbeginn ein Arbeitsprogramm. Das Arbeitsprogramm gilt als ungefähre Richtwert für die Ausführung der Arbeiten, wobei Abweichungen möglich sind. Die im Arbeitsprogramm genannten Daten gelten jedoch nicht als „genau bestimmte Zeit“ im Sinne von Art. 108 Ziff. 3 OR. Allfällige sich abzeichnenden Programmverzögerungen sind dem Besteller durch mareas AG unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich zu melden.

4.3. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller die Bestellung nachträglich ändert oder wenn Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereiches von mareas AG stehen. Darunter fallen verspätete Lieferungen durch Lieferanten von mareas AG oder höhere Gewalt. Eine Schadenersatzpflicht besteht nur im Falle von grobem Verschulden des Unternehmers.

5. Vertragsauflösung

5.1. Genehmigt der Besteller den Mehraufwand (vgl. Ziff. 2.1 hiervor) oder die notwendigen Pläne etc. (vgl. Ziff. 3.2 hiervor) nicht, so kann mareas AG ohne Weiteres und ohne Entrichtung einer Entschädigung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten.

5.2. Bei Auflösung des Vertrages (sei es durch mareas AG oder den Besteller) schuldet der Besteller für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erbracht worden sind, eine angemessene Vergütung.

5.3. Ein Rückstand in der Ausführung des Werks berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Art. 366 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

6. Montage und Inbetriebsetzung

6.1. Montage und Inbetriebsetzung sind nur dann und insoweit im Preis enthalten, als dies von den Parteien vereinbart wurde.

6.2. Ab Abgabebetrag des Regierapports an den Bauleiter, ist dieser innert 5 Werktagen zu prüfen und zu unterzeichnen. Erfolgt in diesem Zeitraum kein Gegenbericht, so gilt er als akzeptiert und begründet eine Zahlungspflicht.

6.3. Zusätzlich bestellte Arbeiten, sowie Wartezeiten oder zusätzliche Fahrten werden zusätzlich, nach Regleipreisen, verrechnet.

6.4. Wurden keine Regleiansätze vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Ansätze von mareas AG.

6.5. Die mareas AG ist berechtigt, an den Objekten eine eigene Firmentafel anzubringen. Eine Beschriftung, bzw. Plakatierung an Gegenständen von mareas AG durch den Kunden oder durch Dritte ist untersagt. mareas AG darf die ausgeführten Dienstleistungen dokumentieren/ablichten und für Werbezwecke nutzen, sofern keine andere Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

6.6. Die Kosten für den Strom- bzw. Wasseranschluss und -verbrauch trägt der Besteller.

7. Übergabe

7.1. Nach Beendigung der Arbeiten wird das Werk durch mareas AG dem Besteller übergeben. Mit der Übergabe des Werks gilt dieses als abgenommen.

7.2. Anlässlich der Übergabe des Werkes hat der Besteller das Werk auf Mängel zu überprüfen und mareas AG allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen, anderenfalls das Werk als vertragsgemäss genehmigt gilt.

7.3. Verweigert der Besteller die Abnahme des Werkes, so gilt dieses im Zeitpunkt der Weigerung als abgenommen. Die Weigerung der Abnahme entbindet den Besteller nicht von seiner Prüfungs- und Meldeobligation gemäss Ziff. 7.2. hiervor.

8. Garantie, Nachbesserung und Haftung

8.1. mareas AG übernimmt keine Garantie für Schäden und Funktionsstörungen, deren Ursache die übliche Abnutzung des Werks oder Teilen desselben ist, sowie für Schäden und Funktionsstörungen, die auf ein Fehlerverhalten des Bestellers zurückzuführen sind.

8.2. Die vertragliche Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen (vgl. Art. 100 Abs. 1 OR).

8.3. mareas AG kann zu keinem weiteren Schadenersatz als zur Nachbesserung des Werks bzw. zum Ersatz der defekten, durch mareas AG gelieferten Werke/Werkteile verpflichtet werden.

8.4. Im Übrigen werden sämtliche Garantiansprüche durch mareas AG im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wegbedungen, sofern keine expliziten schriftlichen Garantien abgegeben wurden.

8.5. Allfällige von Dritten gegenüber mareas AG eingeräumte Garantien oder Gewährleistungsrechte werden an den Besteller abgetreten.

8.6. Für Personen- oder Sachschäden haftet mareas AG nur nach Massgabe des Produkthaftungspflichtenrechts. Eine weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.7. Die Haftung für Schäden oder Folgeschäden (insbesondere für entgangenen Gewinn infolge verspäteter Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Werkes) wird durch mareas AG, soweit zulässig, wegbedungen.

8.8. Die mareas AG haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass ihre Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Im Falle eines Mangels hat mareas AG das Recht eine Nachbesserung vorzunehmen. Das Wandlungs- und Minderungsrecht des Bestellers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das von mareas AG gelieferte Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind. Bei Injektionen in der Betonkonstruktion wird für Einlagen, Rohre oder EW-Leitungen keine Haftung übernommen.

9. Zahlungsmodalitäten

9.1. Erfolgt die Bezahlung per Rechnung, ist der gesamte Rechnungsbetrag (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

9.2. Alle Preise verstehen sich, wo nichts anderes vermerkt, in CHF und inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

9.3. Wird die Zahlungsfrist der Rechnungen – wie Akontozahlungen, Schlussrechnung, Nachtrag und Regie – nicht eingehalten, ist mareas AG berechtigt den gewährten Rabatt aus dem Werkvertrag, entsprechend der verspäteten Zahlung verhältnismässig zu kürzen und den Skonto-Rabatt vollständig zurückzufordern.

9.4. Werden die Zahlungsfristen gemäss Werkvertrag und Rechnungen nicht eingehalten, wird der vergütete Skonto-Rabatt in der Schlussrechnung von der mareas AG zurückgefordert.

9.5. Streitigkeiten und/oder Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen bzw. zu Zahlungsrückbehaltungen.

9.6. Werden allfällige Abzüge von Drittunternehmer gegenüber der mareas AG geltend gemacht, muss die mareas AG innert 5 Werktagen schriftlich informiert werden. Sollte diese Frist nicht gewahrt sein, so werden die Abzüge nicht akzeptiert und dürfen auch nicht von der Schlussrechnung abgezogen werden.

10. Datenschutz

Die mareas AG sichert einen sorgfältigen Umgang mit den ihr vom Besteller zur Verfügung gestellten Daten und Plänen sowie der von ihr selber erfassten Daten zu. Sämtliche Daten werden nur den zuständigen Mitarbeitern zugänglich gemacht und nach den gesetzlichen Vorschriften (während einer Dauer von 10 Jahren) aufbewahrt. Der Kunde gibt mit Bekanntgabe der Daten und seiner Offertanfrage die ausdrückliche Einwilligung, dass mareas AG bzw. deren Mitarbeiter diese Daten im Rahmen der für die Auftragserfüllung sowie Administration anfallenden Tätigkeiten bearbeiten und speichern darf/dürfen. Für die Transaktion der Daten an mareas AG sind die Besteller verantwortlich. Diesbezüglich schliesst mareas AG jegliche Haftung aus. Von mareas AG erstellte Daten und Pläne werden dem Besteller nach Wunsch elektronisch und/oder physisch zur Verfügung gestellt.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten, beweglichen Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von mareas AG. Allfällige Kosten für die Eintragung des Eigentumsvorbehalts werden vom Besteller übernommen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis erklären die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz von mareas AG, Binningen BL, ausschliesslich für zuständig sowie das Schweizerische Recht als anwendbar.

13. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmässig entspricht oder möglichst nahekommt. Die übrigen Bestimmungen der AGB bleiben gültig.